

Per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

CH-3003 Bern

Zürich, 4. Juli 2022

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 30. März 2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Unsere Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» (Verordnung) äussert sich insbesondere 1) im Rahmen einer allgemeinen Beurteilung der Verordnung und des Erläuternden Berichts über die Berichterstattung über Klimabelange (Erläuternder Bericht) und der darin formulierten politischen Zielsetzungen, dazu 2) wie die aktuelle Situation zur Offenlegung nicht-finanzieller Aspekte derzeit bei Schweizer börsenkotierten Unternehmen aussieht, 3) wie sich das internationale Umfeld dazu entwickelt, und 4) was die Anforderungen Schweizerischer und internationaler Institutioneller Anleger zur Offenlegung im nicht-finanziellen Bereich sind.

Zusammenfassend möchten wir gerne festhalten:

- TCFD ist als Framework wertvoll und auch global anerkannt, da es den Unternehmen einen Weg aufzeigt, wie sie den Faktor Klima in ihrer Strategie verankern und evaluieren können. Der Aufbau auf den vier Pfeilern Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Messzahlen und Ziele deckt sich auch grundsätzlich mit dem von SWIPRA schon jeher verfolgtem integrierten Ansatz guter Unternehmensführung und Offenlegung.
- Bei der Umsetzung von TCFD auf regulatorischer Ebene muss jedoch ganz klar nach den gestellten Anforderungen differenziert werden. Auf internationaler Ebene beziehen sich regulatorische als auch selbst-regulatorische Anforderungen meist nur auf das *TCFD-Framework sowie Empfehlungen* diesem grundsätzlich zu folgen. Eine vollständige Umsetzung von TCFD, sprich eine komplette Offenlegung anhand aller 11 Punkte des TCFD-Frameworks zu fordern, wie dies die Verordnung vorsieht, ist international praktisch einmalig.
- Der hohen Priorität und Dringlichkeit der Klimabelange wird im Rahmen der Unternehmensoffenlegung durch die Pflicht einer nicht-finanziellen Berichterstattung Rechnung getragen. Die Klima-relevante Berichterstattung kann allerdings auch mit anderen, international anerkannten, breiter angelegten Standards erfolgen. Die grundsätzliche TCFD-Struktur mit



Informationen zu Governance, Strategie, Risikomanagement und Kennzahlen wird auch von Reporting-Standards wie beispielsweise dem GRI oder den neuen ISSB Sustainability Disclosure Standards aufgenommen. *Einzig die modellbasierte Quantifizierung der Gesamtkosten der Klimastrategie anhand von Szenario-Analysen bleibt ein Alleinstellungsmerkmal von TCFD.* Wir stellen in Frage, ob der Nutzen aus diesen zusätzlichen Daten die komplexen, ressourcen- wie auch kostenintensiven Modell-Analysen rechtfertigen, zumal der Einfluss solch detaillierter Informationen auf das Klima und die Finanzstabilität eher zweifelhaft sind.

- Die Verordnung ist undifferenziert in der Anwendung von TCFD (es wird eine vollständige Umsetzung gefordert, unabhängig von der Unternehmensgrösse), basiert auf falschen Erwartungen (Vergleichbarkeit und Erreichung der Klimaziele), ist ein Widerspruch in sich selbst (einfache und doppelte Wesentlichkeit) und ist sehr beschränkt im Fokus (nur Klima).
- Die nicht-finanzielle Berichterstattung muss hingegen viel weiter gehen. Deshalb schafft die Verordnung Redundanzen, da Unternehmen ausnahmslos mindestens einen weiteren Standard implementieren müssen wie GRI, CDP, ISSB, Standards, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Diese Standards beinhalten aber bereits eine Klima-relevante Offenlegung.
- Im Bereich der *finanziellen Berichterstattung* gibt die SIX Regulation vor, welche Rechnungslegungsstandards für ein an der SIX kotiertes Unternehmen akzeptiert werden. Die Unternehmen wählen daraus den für sie am besten geeigneten. Es ist nicht einzusehen, weshalb nun im Bereich der *nicht-finanziellen Berichterstattung* per Verordnung ein einzelner Offenlegungsstandard vorgegeben werden soll, der zudem nicht alle Anforderungen an die nicht-finanziellen Berichterstattung erfüllt.
- Auch wenn es sich bei der Verordnung vordergründig nur um einen Comply-or-Explain-Ansatz handelt, wird es sich implizit um eine Vorgabe handeln, deren Nicht-Einhaltung immer mit negativen Aspekten für ein Unternehmen verbunden sein wird.

Die Fokussierung auf einen einzigen, spezifischen Standard auf dem Weg einer Verordnung ist nicht wünschenswert. Aus den oben genannten Gründen und auf Basis der von den Unternehmen bereits unternommenen Anstrengungen empfehlen wir, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass (i) primär Ziele an die offen zu legenden Informationen gesetzt werden (welche Beurteilungen sollen mit den Daten möglich sein), (ii) die Wahl eines Offenlegungsstandards im Sinne einer möglichst effizienten und zielgerichteten, nicht-finanziellen Berichterstattung flexibel möglich ist, d.h. kein Fokus auf einen einzigen Standard, allenfalls Empfehlung für mehrere Standards mit internationaler Anerkennung, (iii) die Verordnung der raschen internationalen Entwicklungen Rechnung trägt, und (iv) geklärt wird, welches Wesentlichkeits-Konzept am Ende zur Anwendung kommen soll.



1. Allgemeine Beurteilung (Erläuternder Bericht)

- Die vorliegende Verordnung verfehlt die im Ergänzungsbericht im Absatz 1.3. formulierten Zielsetzungen in wichtigen Punkten. So wird suggeriert, dass man mit TCFD eine einfache und vergleichbare Datengrundlage für die Analyse von Unternehmen erhält und sich dadurch die Finanzstabilität erhöhen kann. Fakt ist aber, dass TCFD nur einen konzeptionellen Rahmen vorgibt, ähnlich den Frameworks von GRI oder ISSB, und die Vergleichbarkeit deshalb wie bei den anderen Standards vor allem thematischer und nicht quantitativer Natur ist. Zudem ist die vollständige Umsetzung von TCFD keinesfalls «einfach», sondern aufgrund der geforderten modellbasierten Szenario-Analysen durchaus komplex. Entsprechend ist es fraglich, ob eine vollständige Umsetzung für mittlere und kleinere Unternehmen ressourcen-technisch überhaupt machbar und vor allem sinnvoll wäre. Aufgrund der schnellen Entwicklungen, technologischer als auch geopolitischer Natur, können sich die Parameter dieser Modell-Szenarien schnell ändern und somit von Jahr zu Jahr auch zu grossen Veränderungen führen. Ob dies der Finanzstabilität zuträglich ist, muss zumindest hinterfragt werden, insbesondere wenn es dadurch jährlich, aufgrund angepasster Modell-Parameter, zu grossen Umschichtungen von investierten Geldern kommt. Die Finanzkrise Ende der 2000er hat gezeigt, wohin einseitige, auf spezifischen Modellannahmen basierende Systeme führen können.
- Gemäss Erläuterndem Bericht soll mit der Verordnung konkretisiert werden, dass die nicht-finanzielle Offenlegung dem Konzept der «doppelten Wesentlichkeit» folgt, sprich nicht nur die externen Einflüsse auf das Unternehmen abbildet, sondern eben auch den Einfluss, den das Unternehmen auf die Umwelt hat. Dieses Konzept ist auch ein zentraler Pfeiler in der neuen EU Direktive zur nicht-finanziellen Berichterstattung («Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)», siehe Punkt 3). TCFD fordert von Unternehmen jedoch eine Quantifizierung der externen Einflüsse und folgt entsprechend dem Konzept der «einfachen Wesentlichkeit». *Es scheint deshalb fragwürdig, weshalb man ein Konzept flächendeckend einführen will, wenn schon vorab klar ist, dass dieses weder den eigenen noch den in der EU geforderten Standards gerecht wird.*
- Die Verordnung priorisiert mit TCFD einen einzelnen Standard und blendet aus, dass es einerseits durchaus andere, vergleichbare Frameworks gibt, und andererseits TCFD lediglich ein Sub-Thema der nicht-finanziellen Berichterstattung abdeckt. Die Berichterstattung nach einem einzelnen Standard bedeutet aber weder das Erreichen der politisch festgelegten Klimaziele, noch leistet ein einzelner, verordneter Standard einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität (siehe oben). In der Tendenz führt dies höchstens zu nicht produktiven Kosten, da ein einzelner Standard nicht in jedem Fall gleich geeignet ist.
- Die Regulierungen im Bereich Klima oder weitergehende im Bereich Umwelt, Soziales und Governance «ESG» sollten sich anstatt auf die Festlegung von Offenlegungsstandards auf das Setzen von Anreizen zur Sicherstellung einer effizienten Kapitalallokation in den Unternehmen fokussieren. Unternehmen sollen in der langen Frist Wert generieren können und die angestrebte, langfristige Transformation ihrer Geschäftstätigkeit, auch im Sinne der Klimaziele, d.h. auch mit dem Ziel der globalen Dekarbonisierung, umsetzen können.
- Offenlegung ist dabei ein zentraler Faktor, die angestrebte Transformation und damit verbundene Zielsetzungen im Bereich ESG transparent zu machen, damit in erster Linie die Anleger eine objektive Beurteilung vornehmen können, nach denen sie Ihre Investitionen bzw. ihre



Geschäftsbeziehungen im Sinne ihrer wirtschaftlich Berechtigten, häufig Pensionskassen bzw. deren Destinatäre, tätigen können. Ab 2024 können die Aktionäre an den Generalversammlungen von Schweizer Unternehmen über die nicht-finanzielle Berichterstattung befinden. Diese Checks and Balances sind absolut entscheidend, da die globalen Klimaziele und andere Zielsetzungen im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen nur mit der effizienten Investition privater Gelder erreicht werden können. Die Aktionäre sollten also konkret beurteilen können, welche Berichterstattung sie von welchen Unternehmen für sinnvoll und wertschaffend erachten. Das wird keinesfalls ausschliesslich TCFD sein können, da andere Aspekte der Strategie damit nicht erfasst werden. Eine gesetzlich vorgeschriebene, präventive Einführung von TCFD über alle Unternehmen hinweg scheint entsprechend nicht sinnvoll.

- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass derzeit lediglich ein kleiner Teil der weltweit grössten Unternehmen den TCFD-Standard vollumfänglich erfüllen: Im European STOXX 600 Index sind es lediglich 16%, im amerikanischen S&P 500 14% (Quelle: CDP, 2021). Gemäss einer Analyse von TCFD selbst deckten die kleinsten analysierten Unternehmen (Marktkapitalisierung unter USD 3.4 Mrd.) für das Finanzjahr 2020 lediglich 20% des gesamten TCFD-Frameworks ab, sprich im Durchschnitt rund zwei der elf Punkte. Eine wie in der Verordnung geforderter undifferenzierter und kompletter Roll-out von TCFD über alle Unternehmen hinweg scheint vor diesem Hintergrund fragwürdig.
- Es gibt verschiedene am Markt verfügbare und vor allem auch geeignete Offenlegungsstandards, bspw. GRI oder ISSB-Standards, die im Gegensatz zu TCFD neben anderen, nicht-finanziellen Informationen auch den Einbezug von klima-relevanten Informationen vorsehen. Eine Regulierung zur ESG-Offenlegung, die die Weiterentwicklung der verschiedenen Standards und Anforderungen ignoriert, und sich nur auf einen klima-fokussierten Standard beschränkt scheint nicht zielführend und entspricht auch nicht der Entwicklung am Schweizer Kapitalmarkt (siehe dazu Absatz 2). Der Schweizer Kapitalmarkt kann sich damit profilieren, indem dafür gesorgt wird, dass das Kapital zielgerichtet in die angestrebte Technologietransformation investiert wird. Dies soll mit einer qualitativ hochstehenden, aussagekräftigen Offenlegung unterstützt werden. Wir denken nicht, dass der Schweizer Kapitalmarkt sich damit profilieren kann, indem ein einzelner Standard zur Pflicht würde.
- Unternehmen sind unterschiedlich und sollten ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Grösse und ihren Anspruchsgruppen entsprechend frei bleiben, welche(n) der international anerkannten Standards sie zum Zwecke ihrer nicht-finanziellen Offenlegung als aussagekräftig empfinden. Tun sie dies nicht im gewünschten Ausmass, werden sie von ihren Anspruchsgruppen zur Verantwortung gezogen, insbesondere von ihren Aktionären, Investoren, Mitarbeitern und Kunden, und sie erhalten auch keine unabhängige Assurance (prüferische Beurteilung) Ihrer Offenlegung.



Insgesamt von Nutzen für alle Anspruchsgruppen wäre, die Verordnung so anzupassen, dass

- (i) die aktuell bekannten und akzeptierten Standards grundsätzlich vorgesehen werden (und nicht nach dem «Comply or Explain» Prinzip nur *ein* Standard im Vordergrund steht),
- (ii) der bereits vorangeschrittenen Bestrebungen und weitergehenden Entwicklungen auf internationaler Ebene, gewisse Standards zu konvergieren, Rechnung getragen wird,
- (iii) den Unternehmen eine Flexibilität geboten wird analog der internationalen regulatorischen Entwicklung und Situationen. Von den momentan angewandten Standards ist TCFD lediglich auf das Klima ausgerichtet und deckt nicht das gesamte ESG-Themenspektrum ab, was aber rechtlich von der nicht-finanziellen Berichterstattung gefordert wird.

2. Aktuelle Situation zur Offenlegung nicht-finanzieller Aspekte bei Schweizer börsenkotierten Unternehmen

Feststellung: Sämtliche Unternehmen des Swiss Market Index SMI® legen nach verschiedenen Standards offen (100% nach GRI, 90% nach CDP) und wandten für die Berichterstattung 2021 bereits den Task Force on Climate-Related Disclosure «TCFD»-Standard an (2021: 85%). Bei den Nicht-SMI-Unternehmen innerhalb der grössten 100 SPI-Unternehmen ergibt sich ein anderes Bild: 62% legten nach dem Global Reporting Initiative «GRI»-Standard offen (2020: 52%). 30% nach dem auf CO₂-fokussierten CDP Standard und lediglich 12% nach dem TCFD-Standard (siehe Abb. 1).

66,7% der SMI-Unternehmen und 20% der Nicht-SMI-Unternehmen haben sich der «Science-based Target initiative» (SBTi) angeschlossen und sich damit bereits zu kurz-, mittel- und langfristigen CO₂-Reduktionszielen verpflichtet. Damit haben diese Unternehmen bereits einen konkreten Plan wie sie über die kommenden Jahre ihren CO₂-Ausstoss reduzieren und somit einen Beitrag zu einem besseren Klima leisten. Die publizierten Ziele, verbunden mit einem regelmässigen Reporting, dass in Zukunft jährlich über den nicht-finanziellen Bericht stattfinden wird, ermöglicht es den Stakeholdern die Fortschritte der Unternehmen gegenüber den gesteckten Zielen zu beurteilen.

Diese Entwicklung zeigt, dass die Unternehmen bereits ohne regulatorische Anforderungen, d.h. vor Inkrafttreten der Pflicht zur nicht-finanziellen Berichterstattung, eine auf einem internationalen Standard basierende Offenlegung publiziert haben oder daran sind, eine solche zu entwickeln. Sie tun dies aufgrund der Erwartungen und Anforderungen ihrer verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere auch ihrer (institutionellen) Aktionäre und wählen einen (oder auch mehrere) für sie besonders geeigneten Offenlegungsstandard(s).

Diese Standards unterscheiden sich teilweise im Fokus der Zielgruppe als auch der abgedeckten Themen. Für Unternehmen sind unterschiedliche Aspekte von strategisch relevanter Bedeutung, weshalb sie einen anderen, als den überaus aufwändigen und bisher kaum vollumfänglich umgesetzten TCFD-Standard gewählt haben. *Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass es nicht zielführend ist, eine Verordnung auf Bundesebene einzuführen, die sich lediglich auf einen Offenlegungsstandard festlegt, der sich wiederum ausschliesslich auf nur einen Aspekt der nicht-finanziellen Berichterstattung fokussiert.*



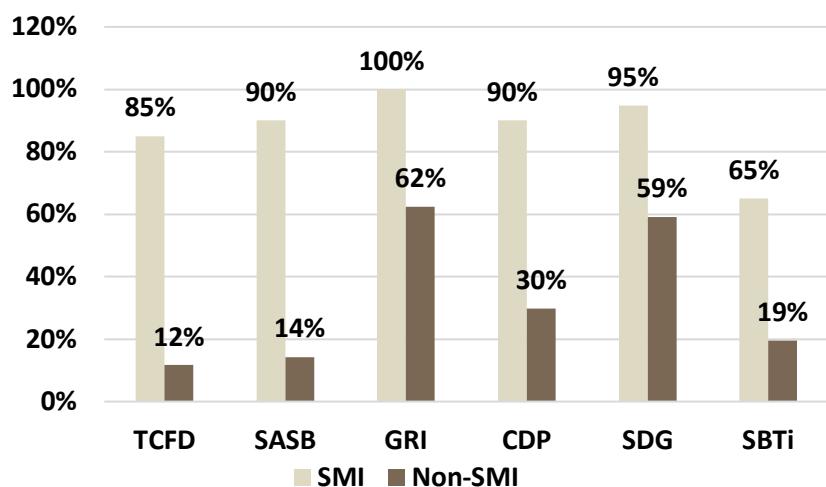
Der vom Bundesrat unterstützte TCFD-Standard ist, um aussagekräftig zu sein, insbesondere für kleinere betroffene Unternehmen mit hohem Aufwand verbunden und genügt auch nicht den breiten gesetzlichen Anforderungen der nicht-finanziellen Offenlegung in den Bereichen «S» und «G». Darüber hinaus gilt es abzuwarten, inwiefern auf globaler Ebene eine gewisse Konvergenz der verschiedenen Standards erreicht wird.

Gemäss OR wird von den Unternehmen klar verlangt, eine klima-relevante Berichterstattung vorzulegen. Diese muss Teil des nicht-finanziellen Berichts sein, der ab den Generalversammlungen 2024 gemäss OR Art. 964^{quinter} den Aktionären zur Genehmigung vorgelegt werden muss. *Das heisst, eine nicht zwingende Einführung von TCFD ist nicht gleichbedeutend mit einer fehlenden Berichterstattung zu Klima-relevanten Themen der Unternehmen.* Zudem werden die Aktionäre an der Generalversammlung über die Qualität dieser Berichterstattung befinden und die ihnen wichtigen Kriterien für die Auswahl ihrer Asset Allokation einverlangen.

Fazit: Eine Regulierung oder gar eine Fokussierung auf einen spezifischen Standard ist aus heutiger Sicht nicht wünschenswert. Die gewünschte Offenlegung zu Klimazielen kann auch mit anderen Standards erreicht werden, was die aktuelle Entwicklung bei Schweizer Publikumsgesellschaften deutlich macht, wohingegen Informationen insbesondere zu sozialen oder ökologischen Faktoren durch TCFD nicht abgedeckt sind.

Sollte TCFD also Pflicht werden, sind die betroffenen Unternehmen gezwungen, mindestens noch einen zweiten Standard anzuwenden. Relevant ist jedoch, dass die Unternehmen diejenigen Informationen qualitativ gut verfügbar machen, die für ihre Geschäftstätigkeit, ihren Einflussbereich und die Anforderungen ihrer Investoren am relevantesten sind.

Abb. 1: CSR Offenlegung der 100 grössten Schweizer börsenkotierten Unternehmen
SWIPRA Services GV Analyse 2022, Juni 2022





3. Entwicklung des internationalen Umfelds

Feststellung: Derzeit sind Konvergenzbestrebungen verschiedener Standards der nicht-finanziellen Berichterstattung im Gange. Strukturelle Elemente von TCFD werden dabei von praktischen allen Standards aufgenommen, was dazu führt, dass TCFD zwar ein wichtiger Treiber der Offenlegung ist, selbst aber eher eine untergeordnete Rolle spielt, weil eben TCFD nur einen Aspekt von vielen abdeckt. Dies im Gegensatz zu den Bestrebungen von GRI (Global Reporting Initiative der UN), dem ISSB (International Sustainability Standards Board der IFRS Foundation) oder CDP. Im Weiteren wird diese laufende Entwicklung in für den Schweizer Kapitalmarkt relevanten Regulierungsprojekten in der EU, Grossbritannien und auch den USA adressiert.

Die dem Schweizer Ansatz zugrunde liegende **EU Richtline 2014/95/EU** wird aktuell überarbeitet und in die **Corporate Sustainability Reporting Directive («CSRD»)** überführt. Dabei werden auch neue und weitergehende Inhalte dieses Reportings definiert. Die wichtigsten neuen Anforderungen an die Offenlegung gemäss CSRD sind klar, die Details dazu werden aktuell noch von der EFRAG erarbeitet: Die EU-Regulierung wird einen *ganzheitlichen* Fokus haben, sprich nebst klimarelevanten auch eine Offenlegung zu sozialen und ökologischen Themen fordern und, dass im Gegensatz zu TCFD, das Konzept einer doppelten Materialität verfolgen. Für Schweizer Unternehmen, die auch in der EU tätig sind, sind die Anforderungen an das zukünftige nicht-finanzielle Reporting also bereits ungleich höher und mit entsprechenden Konsequenzen bezüglich Ressourcen und Kosten verbunden. Die von der Verordnung geforderte implizite TCFD-Pflicht würde die Anforderungen an diese Unternehmen nochmals zusätzlich verschärfen.

Wohlwissend, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar ist, welche neuen Offenlegungsanforderungen am Ende auch wirklich in der neuen CSRD verbleiben, ist es für die Unternehmen in der Vorbereitung zum nicht-finanziellen Bericht und der ab 2024 anstehenden Aktionärsabstimmung wichtig zu wissen, wie der Gesetzgeber gedenkt mit den bevorstehenden Veränderungen in der EU Richtline 2014/95/EU umzugehen. Erläuterungen hierzu sollten sowohl zu möglichen Anpassungen (a) des nicht-finanziellen Reportings, als auch (b) der Länge der Übergangsfrist bei Anpassungen in der EU Klärung schaffen.

Grossbritannien gilt als Vorreiter, was die Umsetzung von TCFD angeht, da schon früh eine Offenlegung nach TCFD gesetzlich gefordert wurde. Jedoch gilt zu beachten, dass die *Anforderungen an die Offenlegung sehr differenziert ausgelegt und insbesondere die Möglichkeiten der Unternehmen berücksichtigt wurden*. So wurde beispielsweise eine graduelle Einführung nach Unternehmensgrösse als auch noch TCFD-Pillars (Governance, Strategie, Risikomanagement, Kennzahlen) vorgesehen. Zudem wurde in der Gesetzgebung ganz klar festgehalten, dass man die internationalen Konvergenzbestrebungen genau beobachtet und insbesondere die Möglichkeit der Ablösung der TCFD-Offenlegung durch die IBB-Standards in Betracht zieht.

In den **USA** schloss soeben eine öffentliche Konsultation zu einer neuen klima-bezogenen Offenlegungs-Anforderung. Diese Anforderung will Unternehmen unter anderem verpflichten, gewisse klimarelevante CO₂-Kennzahlen offen zu legen und nimmt auch strukturelle Aspekte des TCFD-Frameworks auf, *ohne jedoch eine verpflichtende Offenlegung nach TCFD zu fordern*.



Vom Ansatz her ähnlich sind die aktuell vom **ISSB** aufgelegten internationalen «Sustainability Disclosure Standards». Auch sie stützen sich konzeptionell auf das TCFD-Framework ab, *ohne jedoch eine vollständige Umsetzung des TCFD-Frameworks zu fordern.*

Nebst klima-bezogenen Offenlegungsrahmen wird aktuell auf internationaler Ebene ein Standard zur Offenlegung des finanziellen Einflusses der Biodiversität auf die finanzielle Entwicklung eines Unternehmens entwickelt («Task-force on nature-related financial disclosures (TNFD)»). Dieser Ansatz folgte ebenfalls den vier Grundpfeilern von TCFD, jedoch mit einem anderen inhaltlichen Fokus. Der Verordnungslogik folgend würde es bedeuten, dass der Bundesrat zu jeder dieser neuen Entwicklungen und sich daraus entwickelnden Standards eine neue Verordnung ausgibt, damit keine Marktverzerrung in Bezug auf die verschiedenen werttreibenden Faktoren entsteht.

Fazit: Unternehmen analysieren, welche der internationalen Regulierungen für sie relevant sind. Diese sind unterschiedlich, wobei die Anforderungen in der EU ungleich höher sein werden.

Gemeinsam haben die internationalen Regulierungen jedoch, dass sie grundsätzlich der Struktur von TCFD folgen (Offenlegung zu Governance, Strategie, Risikomanagement und Kennzahlen), *jedoch selten eine vollständige TCFD-Umsetzung fordern*. Es bleibt zu beobachten und auch offen zu lassen, welche Standards und Anforderungen tatsächlich in der aktuell geltenden Form überleben. Die vorliegende Verordnung ist nicht nur von den inhaltlichen Forderungen, sondern auch vom Timing her nicht optimal.

4. Anforderungen Schweizerischer und internationaler Institutioneller Anleger zur Offenlegung im nicht-finanziellen Bereich

Feststellung: *Institutionelle Anleger aus der Schweiz und aus dem Ausland haben unterschiedliche Präferenzen bezüglich des gewünschten Offenlegungsstandards zu ESG. Fakt ist, dass keine der Gruppen TCFD vorzieht oder nur einen einzelnen Standard vorschreiben würde.*

Die institutionellen Aktionäre wünschen sich alle eine Klarheit betreffend vorgeschriebener Standards im Bereich der nicht-finanziellen Berichterstattung. Sie erwarten jedoch nicht, dass der Regulator lediglich einen Standard vorschreibt, sondern vielmehr vorgibt, welche Standards akzeptiert werden, analog der finanziellen Berichterstattung.



Abb. 2: Gewünschter Rechnungslegungsstandard institutioneller Investoren
SWIPRA Services Umfrage zu Corporate Governance, November 2021¹

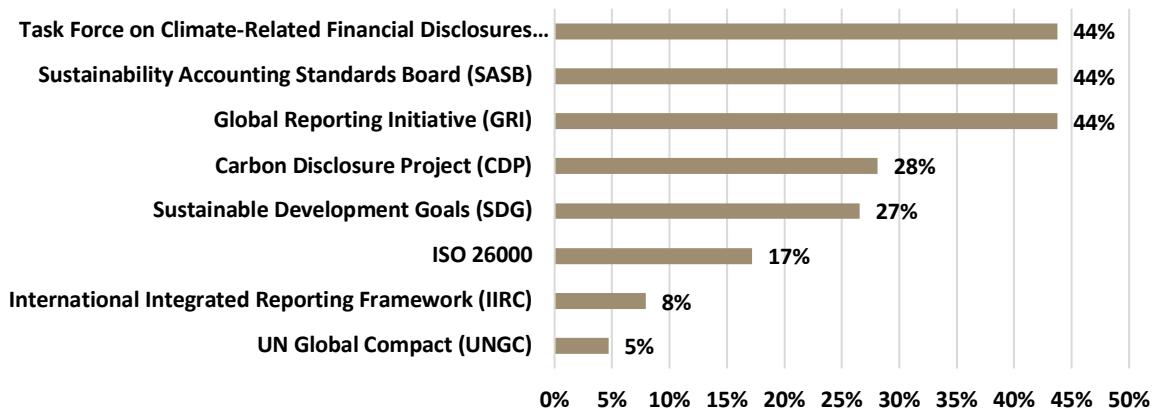


Abb. 3: Erwartung für eine Regulierung betreffend Reporting Standard
SWIPRA Services Umfrage zu Corporate Governance, November 2021

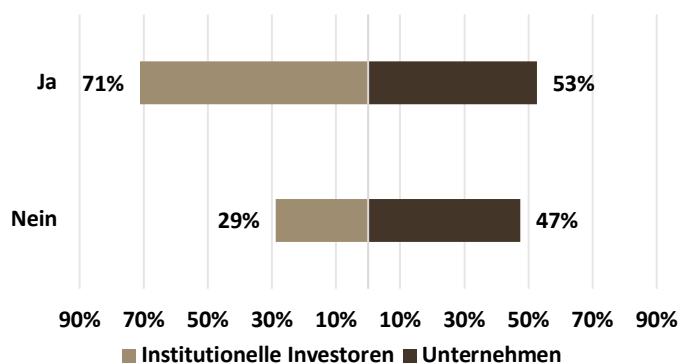
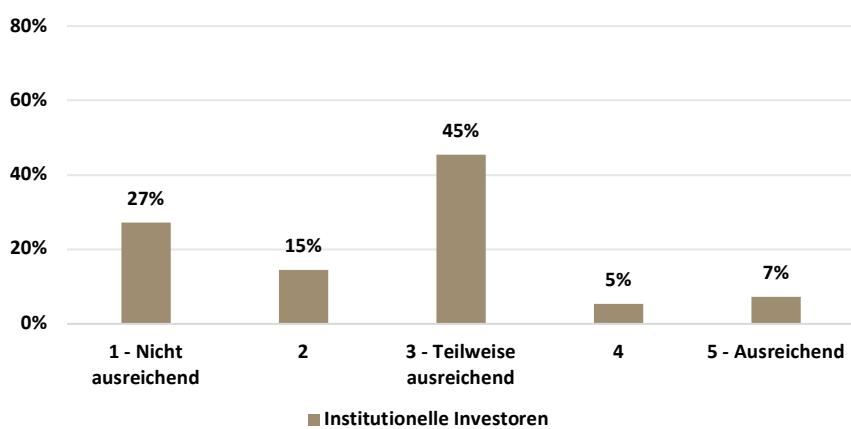


Abb. 4: Nur ein Standard sollte regulatorisch vorgeschrieben sein
SWIPRA Services Umfrage zu Corporate Governance, November 2021



¹ Jährliche SWIPRA Umfrage zur Corporate Governance in der Schweiz: Die Umfrage erreicht mit einem Rücklauf im Durchschnitt der letzten Jahre von rund 80% der SPI® Marktkapitalisierung (Unternehmen) sowie rund 30% der global verwalteten Vermögen (institutionelle Investoren) eine hohe Repräsentanz. Entsprechend sind die Erkenntnisse aus dieser Umfrage von hoher Relevanz für den Schweizer Kapitalmarkt und dessen Regulierung.



Fazit: Es wäre wichtig für den Gesetzgeber bzw. den Regulator analog der finanziellen Berichterstattung diejenigen Standards zu benennen, die am Schweizer Kapitalmarkt akzeptiert werden und die Verordnung entsprechend dahingehend anzupassen. Diese sollte sich zudem idealerweise an den internationalen Entwicklungen und Anforderungen orientieren und entsprechend eine gewisse Flexibilität (z.B. betreffend der Konvergenzentwicklungen und der sich allenfalls verändernden Bedeutung der verschiedenen Standards sowie neuen Standards in der Zukunft) vorsehen.

Abschliessende Feststellungen

Eine vernünftige Offenlegung zu klima-relevanten Faktoren ist nur ein Mittel zum Zweck, nicht aber die Voraussetzung, die Klimaziele zu erreichen. Es sind dem Markt Möglichkeiten und Anreize zu geben, die für die notwendige Transformation benötigten finanziellen Mittel optimal zu allozieren. Demnach soll es, ähnlich der finanziellen Berichterstattung, innerhalb eines gewissen Rahmens den betroffenen Unternehmen überlassen sein, die für sie vernünftigste Lösung für ihre nicht-finanzielle Berichterstattung zu finden. Insbesondere ihre institutionellen Aktionäre werden im Rahmen ihrer zukünftigen Rechte, an der Generalversammlung darüber zu befinden, Kritik üben. Die Unternehmen müssen auch die Meinungen anderer Stakeholder wie Kunden, Mitarbeiter oder der Öffentlichkeit reflektieren. Diese Faktoren bilden den besten Anreiz, ihre Strategie, ihre Massnahmen im Bereich «ESG» und damit verbunden ihre Kapitalallokation transparent darzulegen. Entsprechend müssen sie den für sie am besten geeigneten Weg, auch nach Kosten-Nutzen-Überlegungen, einschlagen können.

Wir hoffen, mit diesen Informationen und unserer Stellungnahme einen Beitrag zu diesem wichtigen Thema leisten zu können und stehen Ihnen für mögliche Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Barbara A. Heller
Geschäftsführerin
Präsidentin des Verwaltungsrates

Dr. Christoph Wenk Bernasconi
Partner



Anhang: Informationen zu SWIPRA Services AG

SWIPRA Services erbringt seit 2013 Dienstleistungen im Bereich von Corporate Governance und Umwelt- und Sozialverantwortung. Wir arbeiten mit unseren Kunden unter Berücksichtigung relevanter Stakeholder-Meinungen und basierend auf empirisch und wissenschaftlich relevanten Erkenntnissen sowie Kriterien zur Corporate Governance und Corporate Social Responsibility im Sinne des wertorientierten Managements. Zur Weiterentwicklung der Corporate Governance in der Schweiz arbeitet SWIPRA Services mit einem Think Tank zusammen, bestehend aus zwei Beiräten, die sich aus Vertretern verschiedener Schweizer Publikumsgesellschaften, einerseits, und der institutionellen Anlegerseite, andererseits, zusammensetzen.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten stehen wir im ständigen Dialog mit den wichtigsten Kapitalmarktteilnehmern, insbesondere auch institutionellen Anlegern aus dem In- und Ausland, Verbänden wie dem Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP und der Asset Management Association Switzerland AMAS, den Schweizer Publikumsgesellschaften sowie der SIX Swiss Exchange. Bereits seit 2013 führen wir zudem einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern des Instituts für Banking und Finance der Universität Zürich eine breit angelegte Umfrage durch, bei der wir alle an der SIX kotierten Schweizer Unternehmen sowie institutionelle Aktionäre aus dem In- und Ausland zu aktuellen Themen der Corporate Governance und Corporate Social Responsibility befragen („SWIPRA-Umfrage“). Darüber hinaus führen wir Weiterbildungen und Seminare mit Universitäten, Branchen-Organisationen und Verbänden zu verschiedensten Themen im Bereich von Environmental, Social und Governance «ESG» durch.

Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zeigen, dass es nicht nur im Bereich von Corporate Governance keine sog. «best practice» gibt und geben kann – sondern dies auch auf die sozial-verantwortliche Unternehmensführung zutrifft. Bisweilen wir jedoch eine stark vereinfachende «best practice» Sichtweise vertreten und im Rahmen verschiedener Regulierungsbestrebungen aufgenommen. Zu starke Regulierung und vor allem Nivellierung von Anforderungen an die Corporate Governance und die Corporate Social Responsibility sowie deren Offenlegung, dienen zwar dem Zweck einer gewissen Vergleichbarkeit, sind dem Unternehmenswert jedoch mehrheitlich abträglich, anstatt diesen positiv zu beeinflussen. Eine solche Regulierung kann die auf das individuelle Unternehmen zugeschnittene Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats, der in seiner Tätigkeit und seinen Entscheidungen in erster Linie dem Unternehmen verpflichtet ist, beeinträchtigen. Wir sind der Meinung, dass diese Erkenntnisse, die praxisrelevanten Anforderungen des Kapitalmarktes sowie die internationale Entwicklung im Rahmen von entsprechenden Regulierungsprojekten im Allgemeinen und konkret auch im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung berücksichtigt werden sollte.